

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 8 (1932)
Heft: 53

Artikel: Das neue Verkehrsgesetz in Kraft!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-756687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

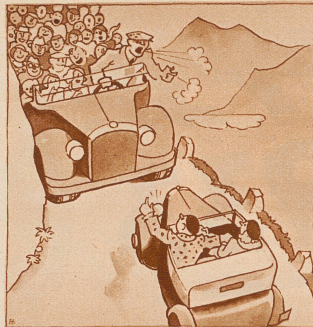
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



§ 13. Der Führerausweis ist für mindestens einen Monat zu entziehen, wenn der Führer in angetrunkenem Zustand ein Fahrzeug geführt hat, und für mindestens ein Jahr, wenn er in diesem Zustand einen erheblichen Unfall verursacht hat.



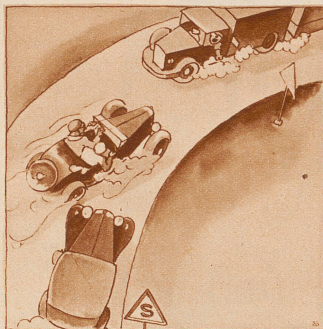
§ 21. Der Fahrzeugführer hat dafür zu sorgen, daß kein übermäßiger Lärm, Rauch oder Geruch entsteht. Das Motorfahrzeug muß mit einer Schalldämpfungs Vorrichtung versehen sein.



§ 24. Die Breite eines Motorwagens darf einschließlich der Last höchstens 2.20 Meter betragen. Der Bundesrat kann für bestimmte Strecken eine Ladebreite bis höchstens 2.40 Meter zulassen.



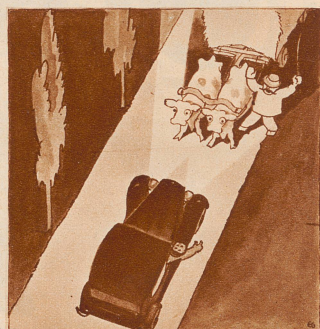
§ 25. Der Führer muß sein Fahrzeug ständig beherrschen und die Geschwindigkeit den Straßen- und Verkehrsverhältnissen anpassen. Jedes Motorfahrzeug, das über 20 km in der Stunde fahren kann, muß mit einem Geschwindigkeitsmesser versehen sein.



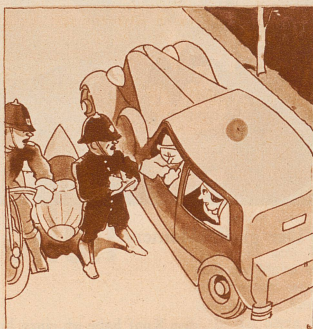
§ 26. An Straßenkreuzungen, Bahnübergängen und unübersichtlichen Stellen, besonders bei Straßenbiegungen darf nicht überholt werden.



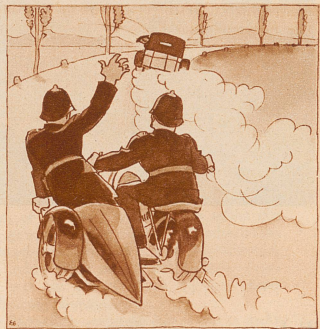
§ 32. Betrifft die Fahrräder. Die Radfahrer sind von der Führung eines nummerierten Kontrollschildes befreit.



§ 33. Betrifft andere Straßenbenützer. Fahrzeuge mit Tierbespannung sind vom Beginn der Dämmerung an mit Licht zu versehen, außer wenn es sich um landwirtschaftliche Fuhrwerke handelt, die vom Felde kommen.



§ 61. Wer ein Motorfahrzeug führt, wofür kein Fahrzeugausweis besteht, oder wer ein Motorfahrzeug führt, ohne den Führerausweis zu besitzen, wird mit Buße bis zu Fr. 500.— bestraft.



§ 62. Strolchenfahrer werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Buße bis zu Fr. 3000.— bestraft.



Das neue Verkehrs-gesetz in Kraft!

Am 22. Mai 1921 hat das Schweizervolk einen Verfassungsartikel angenommen, der den Bund zur Gesetzgebung über den Verkehr mit Automobilen und Fahrrädern ermächtigt. Nachdem das erste Automobilgesetz am 15. Mai 1927 mit 343 000 gegen 230 000 Stimmen vom Volke verworfen wurde, brachte der Bundesrat einen neuen Entwurf am 12. Dezember 1930 vor das Parlament. Dieses Gesetz tritt – da ein Referendum nicht zustande kam – ohne Volksabstimmung am 1. Januar 1933 in Kraft.